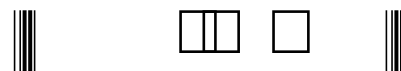




Bundesschulen  
in Steiermark



GZ.: IUe4/4-2015

Graz, am 30. Juni 2015

### **Urheberrechte in Zusammenhang mit der vorwissenschaftlichen Arbeit**

Sehr geehrte Frau Bundesschulleiterin,  
sehr geehrter Herr Bundesschulleiter,

der Landesschulrat für Steiermark weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass für von den SchülerInnen angefertigte vorwissenschaftliche Arbeiten (VWA) die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in vollem Umfang zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich wäre eine vorwissenschaftliche Arbeit eine Prüfungsarbeit, die als solche nicht veröffentlicht wird, sondern nur für den Prüfungsgebrauch gedacht ist. Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken wäre in diesem Bereich nicht weiter beachtlich. Allerdings sollte auch eine VWA auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereiten, daher sind die SchülerInnen anzuleiten, nur solches Material zu verwenden, das entweder für jedermann frei (gemeinfrei) ist oder dessen Verwertungsrechte sie besitzen.

Das heißt, es ist sicherzustellen, dass Textzitate aus fremden Werken korrekt gekennzeichnet sind. Die für Texte geltende Regelung findet auch auf sogenannte Bildzitate Anwendung. Werden fremde Fotografien, Zeichnungen, Skizzen, Bilder, Grafiken etc. verwendet, ist dafür vorab die Zustimmung der RechteinhaberInnen einzuholen. Wobei Bilder und grafische Darstellungen in VWA nicht rein zur Illustration zu verwenden sind, sondern immer einen Zusammenhang mit der Argumentation des Textes aufweisen müssen.

Ab der sogenannten Veröffentlichung, das ist die allgemeine Zugänglichmachung des Werkes an zumindest mehrere Personen, beginnt der Urheberrechtsschutz zu laufen und können die

RechteinhaberInnen ab diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung einschließlich Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Gewinnherausgabe geltend machen.

Eine VWA gilt allein durch das Aufbewahren in der Schulbibliothek und das allgemeine Zurverfügungstellen dieser Arbeit für nachfolgende Schüलगenerationen als Veröffentlichung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Auch das Einreichen dieser Arbeiten, von wem auch immer, bei diversen Wettbewerben gilt als Veröffentlichung.

Ab diesem Zeitpunkt haften diejenigen, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben, für alle Verstöße gegen das Urheberrecht. Wenn die Bundesschule eine VWA in eine öffentlich zugängliche Bibliothek stellt, im Internet veröffentlicht (Homepage) oder bei Wettbewerben einreicht, wird die Schule für den Inhalt verantwortlich gemacht und bei Verstößen gegen das Urheberrecht schadenersatzpflichtig.

Wenn SchülerInnen ihre VWA selbst bei Wettbewerben einreichen oder im Internet zugänglich machen, so haften sie als VeröffentlichenderIn der Arbeit selbst für allfällige urheberrechtliche Verstöße.

Um Schadenersatzforderungen aus Urheberrechtsverletzungen an die Bundesschule zu verhindern, ist daher von einer Veröffentlichung der VWA abzusehen bzw. vor jeder Veröffentlichung sicherzustellen, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke verwendet oder die Zustimmung der RechteinhaberInnen vorab eingeholt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:  
Roman Koller